

Freiburg im Breisgau, den 9. November 1984

Vereinbarung. — Außerordentliche Missionstage 1985. — Außerordentliche Bonifatiustage 1985. — Diaspora-Priesterhilfe. — Musik in der Kirche. — Diözesan-Vermögensverwaltungsrat. — Dienstordnung für erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen. — Hinweis. — Ferienwohnung für Priester. — Österreichische Pastoraltagung 1984. — 30tägige Exerzitien im Karmelitenkloster Springersbach. — Priesterexerzitien. — Erteilung der Priesterweihe. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 127

**Vereinbarung**  
zur Regelung der Zusammenarbeit der Diözesen  
Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-  
Stuttgart und Trier in der berufsbegleitenden Bildung  
der Priester und anderer Mitarbeiter im pastoralen  
Dienst

Die Bischöfe von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart und Trier haben im Einvernehmen mit den Delegierten der Priesterräte, den Diözesanbeauftragten für die berufsbegleitende Bildung der Priester und den Vertretern der Katholisch-Theologischen Fakultäten / Fachbereichen und Hochschulen im Bereich der genannten Diözesen, am 26. Oktober 1970 in Frankfurt, St. Georgen, die Zusammenarbeit dieser Diözesen in der berufsbegleitenden Bildung der Priester beschlossen.

Die Aufgabe der berufsbegleitenden Bildung der Priester auf überdiözesaner Ebene liegt vorwiegend in der Durchführung länger dauernder Kurse, die subsidiär zu den entsprechenden Bemühungen in den einzelnen Diözesen für alle Priester der genannten Bistümer und im Hinblick auf spezifische Aufgaben für einzelne Gruppen von Priestern angeboten werden.

Zur Durchführung der mit dieser Initiative angezielten Aufgaben haben die Bischöfe der genannten Diözesen ein Kuratorium konstituiert und nach Beratung mit diesem Kuratorium diese Vereinbarung beschlossen.

*Diese Vereinbarung wurde im Jahre 1983 überarbeitet. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre erstreckt sich die Zusammenarbeit der Diözesen auch auf die berufsbegleitende Bildung anderer Mitarbeiter im pastoralen Dienst.*

## § 1

Die Aufgabe der überdiözesanen berufsbegleitenden Bildung der Priester und anderer Mitarbeiter im pasto-

ralen Dienst wird vom Theologisch-Pastoralen Institut für berufsbegleitende Bildung (TPI) der Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart und Trier wahrgenommen. Organe des TPI sind: das Kuratorium, der Vorstand des Kuratoriums, der Verwaltungsrat, das Dozententeam mit seinem Leiter.

## § 2

(1) Das Kuratorium ist den Bischöfen für die Arbeit des TPI verantwortlich.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind:

Je ein Vertreter der Ordinariate (Generalvikariate) der Diözesen,

je ein gewählter Vertreter des Priesterrates jeder Diözese, je ein gewählter Vertreter der Kath.-Theol. Fakultäten / Fachbereiche der Universitäten und Hochschulen innerhalb der sechs Diözesen. Zur Zeit sind dies:

Theologische Fakultät der Universität Freiburg,

Theologische Fakultät Fulda,

Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt,

Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, Fachbereich Katholische Theologie der Universität Tübingen,

Theologische Fakultät Trier,

Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar.

Der jeweilige Vertreter der Ordinariate (Generalvikariate) wird von diesen bestimmt. Die Priesterräte und die Kath.-Theol. Fakultäten / Fachbereiche der Universitäten und Hochschulen jeder Diözese wählen ihren Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich. Vorzeitige Neuwahl für den Rest der Amtszeit bzw. Wiederwahl sind zulässig.

(3) Aufgabe des Kuratoriums ist es:

a) Sorge zu tragen für die Rahmenplanung sowie die Koordinierung der diözesanen und überdiözesanen Veranstaltungen;

b) die Arbeit des TPI insbesondere anhand des vom Dozententeam vorgelegten Jahresberichtes zu prüfen;

- c) Mitglieder des Dozententeams im Einvernehmen mit den Bischöfen zu berufen bzw. wenn nötig, abzuberufen;
- d) den Leiter im Benehmen mit dem Dozententeam den Bischöfen zur Ernennung vorzuschlagen;
- e) einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter auf jeweils 2 Jahre als Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder zu wählen.

(4) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Es wird vom Vorstand einberufen. Es muß einberufen werden, wenn ein Bischof oder ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen, oder wenn eine Diözese aus der gemeinschaftlichen Arbeit ausscheiden will. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend und jede Diözese vertreten ist.

(5) Zu jeder Sitzung des Kuratoriums werden die Bischöfe unter Übersendung der Tagesordnung persönlich eingeladen.

Die Mitglieder des Dozententeams nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 1).

### § 3

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kuratoriums, überwacht die Koordinierung der diözesanen und überdiözesanen Aufgaben und Veranstaltungen, bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und lädt zu diesen ein. Bei Anstellung eines Mitgliedes des Dozententeams führt der Vorstand die Vorverhandlung mit dem Kandidaten und dem zur Anstellung bereiten Bistum.

(2) Der Vorstand vertritt das Kuratorium nach außen.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter des Dozententeams mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 2).

### § 4

(1) Den Verwaltungsrat bilden die dem Kuratorium angehörenden Vertreter der sechs Ordinariate (Generalvikariate) und der Vorsitzende des Kuratoriums.

(2) Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden.

(3) Unter Berücksichtigung der Planung des Kuratoriums beschließt der Verwaltungsrat den Haushalt.

### § 5

(1) Das Dozententeam hat die Aufgabe der Einzelplanung, Leitung und Organisation der verschiedenen Veranstaltungen des TPI. Es arbeitet selbständig in Übereinstimmung mit der Rahmenplanung des Kuratoriums.

Es ist dem Kuratorium verantwortlich, dem es wenigstens einmal im Jahr einen ausführlichen Arbeitsbericht vorlegt.

(2) Der Leiter des Dozententeams wird auf Vorschlag des Kuratoriums im Benehmen mit dem Dozententeam den Bischöfen zur Ernennung vorgeschlagen. Er sorgt für den Kontakt mit den Bistumsleitungen und lädt die Verantwortlichen für die Fortbildung zu regelmäßigen Treffen ein.

(3) Das Dozententeam besteht wenigstens aus drei hauptamtlichen Mitarbeitern.

(4) Die Mitglieder des Dozententeams werden vom Kuratorium (§ 2 Abs. 3 c) zunächst für die Dauer von 5 Jahren berufen. Ihre Berufung kann jeweils für 5 Jahre verlängert werden.

(5) Die Anstellung eines Mitgliedes des Dozententeams erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums durch eines der sechs Bistümer. Das anstellende Bistum verpflichtet sich, das angestellte Mitglied des Dozententeams für die hauptamtliche Tätigkeit im Dozententeam zur Verfügung zu stellen. Steht das berufene Mitglied des Dozententeams bereits im Dienst eines der sechs Bistümer, so soll es von diesem Bistum für die Tätigkeit im Dozententeam freigestellt werden.

Die restlichen Mitglieder des Dozententeams werden von den übrigen Diözesen angestellt, wobei in der Regel so vorgegangen wird, daß das an Katholikenzahl größte Bistum beginnt und die anderen Bistümer entsprechend ihrer Größe folgen.

Ein Bistum kann im Benehmen mit den übrigen Bistümern aus einem wichtigen Grund im Einzelfall die Anstellung ablehnen.

Die Besoldung von Priestern und beamteten Mitarbeitern des höheren Dienstes als Mitglieder des Dozententeams erfolgt nach den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz. Die Vergütung von Mitgliedern des Dozententeams im Angestelltenverhältnis erfolgt gemäß den Tätigkeitsmerkmalen des BAT:

— für Hochschulabsolventen nach den Vergütungsgruppen II a bis I BAT,

— für Absolventen einer Fachhochschule nach den Vergütungsgruppen IV bis III BAT.

Habilitierte Mitglieder des Dozententeams können nach den Vergütungsgruppen C 3 und C 4 Bundesbesoldungsgesetz besoldet werden.

Die Entscheidung über die Besoldung bzw. Vergütung der Mitglieder des Dozententeams trifft das anstellende Bistum im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

(6) Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium im Einvernehmen mit den Bischöfen die Abberufung eines Mitgliedes des Dozententeams beschließen.

(7) Das anstellende Bistum bezahlt das Gehalt des von ihm übernommenen Mitgliedes des Dozententeams und rechnet darüber jeweils am Jahresende über den Haushalt des TPI ab.

(8) Die Mitglieder des Sekretariates des TPI werden auf Vorschlag des Dozententeams vom Bistum Mainz eingestellt. Das Sekretariat erledigt die Verwaltungsaufgaben des TPI und des Kuratoriums.

### § 6

Hat ein Bistum infolge des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Dozententeam Folgekosten zu tragen, weil das Mitglied von dem Bistum angestellt war, und es kann dieses Mitglied in seinem Bistum nicht angemessen beschäftigen, so kann es die Anstellung eines weiteren Mitgliedes in seinem Bistum oder die Freistellung eines Beamten oder Angestellten für die Arbeit im Dozententeam ablehnen, solange eine der sechs Diözesen kein Mitglied des Dozententeams angestellt oder keine Folgekosten für ein ausgeschiedenes Mitglied ohne eigene Verwendungsmöglichkeit zu tragen hat.

### § 7

Die von den Bistümern aufzubringenden Mittel werden entsprechend der Zahl der Katholiken der jeweiligen beteiligten Diözesen anteilig auf diese umgelegt. Dabei werden die von der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufzubringenden Mittel um jeweils 30 Prozent gekürzt. Dieser durch die Kürzung entstandene Teil wird auf die anderen Diözesen nach dem Schlüssel der Katholikenzahl umgelegt (Beschluss der Generalvikare vom 8. September 1982). Bei der Katholikenzahl ist jeweils die von der Zentralstelle für Kirchliche Statistik zuletzt ermittelte Zahl zugrunde zu legen.

### § 8

(1) Die Mittel für die Arbeit des TPI werden nach Maßgabe seines Haushalts- und Stellenplanes von den Bistümern zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verwaltungsrat legt bis zum 1. August eines jeden Jahres den Haushaltsplan den Diözesen vor. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten wird der Verwaltungsrat unverzüglich um die Herstellung eines Einvernehmens besorgt sein.

(3) Die Diözese Mainz wird von den sechs Bistümern mit der Abwicklung aller haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten beauftragt. Sie stellt dem TPI die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach Eingang der Zahlungen zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung.

Die Bistümer überweisen den auf sie anfallenden Anteil in Vierteljahresbeträgen zu jedem Quartalsbeginn auf ein Sonderkonto der Diözese Mainz.

(4) Die von einem Bistum für die Anstellung eines Mitgliedes des Dozententeams oder die erforderlichen Hilfskräfte gemachten Aufwendungen gelten als Zahlung im

Rahmen des in § 7 Gesagten und sind im vollen Umfang anzurechnen oder auszugleichen.

### § 9

Jedes Bistum ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Nach dem Ausscheiden dieses Bistums setzen die verbleibenden Diözesen die Zusammenarbeit allein fort. Die zwischen der ausscheidenden Diözese und einem Mitglied des Dozententeams bestehenden Vertragsbestimmungen werden durch das Ausscheiden der Anstellungsdiözese nicht berührt.

Der Erzbischof von Freiburg  
‡ *Oskar Saier*

Der Bischof von Fulda  
† *Johannes Dyba*

Der Bischof von Limburg  
† *Franz Kamphaus*

Der Bischof von Mainz  
† *Karl Lehmann*

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart  
† *Georg Moser*

Der Bischof von Trier  
† *Hermann Josef Spital*

Nr. 128

Ord. 17. 10. 84

### Außerordentliche Missionstage 1985

Im Jahr 1985 sind die außerordentlichen Missionstage für die Pfarreien folgender Regionen bzw. Dekanate vorgesehen.

1. Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim  
Dekanate: Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Murgtal, Philippsburg, Pforzheim

2. Region Hochrhein  
Dekanate: Säckingen, Waldshut, Wiesental, Wutachtal  
Zielsetzung der außerordentlichen Missionstage ist in erster Linie die Werbung neuer Mitglieder für MISSIO. In gleicher Weise sollen sie jedoch dazu beitragen, das missionarische Bewußtsein in den Pfarrgemeinden zu stärken. Sie wollen Anregung sein, die Frage zu prüfen, ob ein Sachausschuß „Mission, Entwicklung, Frieden“ des Pfarrgemeinderates gegründet werden soll.

Die Tage werden durch das Diözesansekretariat von MISSIO in den Regionen und Dekanaten vorbereitet, und

zwar auf den Priesterkonferenzen sowie auf einer Sitzung der jeweiligen Dekanatsräte. Das MISSIO-Sekretariat wird deshalb mit den betreffenden Stellen Verbindung aufnehmen.

Wenn der Missionstag in einer Pfarrei nicht gehalten werden kann, bitten wir darum, daß das Diözesansekretariat von MISSIO, Kaiser-Josef-Straße 179, 7800 Freiburg i. Br., unter Angabe der Gründe benachrichtigt wird. Soweit für das Jahr 1984 vorgesehene Missionstage noch nicht durchgeführt werden konnten, sollen sie im kommenden Jahr nachgeholt werden.

Nr. 129

Ord. 10. 10. 84

### **Außerordentliche Bonifatiustage 1985**

Im Jahre 1985 sind die außerordentlichen Bonifatiustage in den Regionen *Unterer Neckar* (Heidelberg, Kraichgau, Mannheim, Weinheim, Wiesloch), *Ortenau* (Acher-Renchtal, Kinzigtal, Lahr, Offenburg) und *Hohenzollern/Meißkirch* (Meißkirch, Sigmaringen, Zollern) zu halten.

Arbeitshilfen werden allen Pfarreien noch zugesandt. Werbematerial und Plakate (Anzahl angeben) sowie Opfertüten sind direkt in Paderborn zu bestellen. Ebenfalls möge man Veränderungen bei den Mitgliedern im Bonifatiuswerk der Erwachsenen und der Kinder dorthin melden.

Wer dieses Jahr den außerordentlichen Bonifatiustag nicht halten konnte, möge ihn zu Anfang des nächsten Jahres bald nachholen. Alle Zahlungen gehen an die Erzb. Kollektur in Freiburg mit dem Vermerk: „Außerordentlicher Bonifatiustag“. Überweisungen sollen nicht direkt nach Paderborn erfolgen, da dies Unstimmigkeiten geben kann.

Auf Beschluß der Bischofskonferenz ist der allgemeine Bonifatiustag auf den 2. Sonntag im Juni (1985 am 9. Juni), festgesetzt. Der Termin des außerordentlichen Bonifatiustages soll nicht zu nahe an diesem Sonntag und nicht zu nahe an anderen großen Kollekten liegen.

Nr. 130

Ord. 1. 10. 84

### **Diaspora-Priesterhilfe**

Diejenigen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus der Bistumskasse Freiburg i. Br. erhalten und, sofern sie beamtete Religionslehrer im Dienst des Landes Baden-Württemberg sind, der ihnen über den Verband katholischer Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg angebotenen Sonderregelung nicht ausdrücklich zugestimmt haben (vgl. auch Ord. Erlaß vom 3. 9. 1975 Nr. VI-9256), werden gebeten, nach den Grundsätzen und im Sinne unseres

Runderlasses vom 1. 8. 1975 Nr. IX-30188 auch für 1984 wie für die Vorjahre den Beitrag zur Diaspora-Priesterhilfe mit 2,5 v. H. aus Aktiv- bzw. 1 v. H. aus Ruhegehalt ohne Ortszuschlag an die Erzb. Kollektur zu überweisen. Die Konten der Kollektur stehen wie bisher unter Nr. 27-62 44 bei der Badischen Kommunalen Landesbank Freiburg (BLZ 680 500 00) und Nr. 2379-755 beim Postscheckamt Karlsruhe (BLZ 660 100 75) zur Verfügung. Bescheinigungen über geleistete Beitragszahlungen werden auf Jahresende durch die Erzb. Kollektur ausgestellt.

Nr. 131

Ord. 11. 10. 84

### **Musik in der Kirche**

Wir haben Veranlassung, auf den Erlaß „Musik in der Kirche“ im Amtsblatt 1979 S. 194 hinzuweisen. Da der Pfarrer oft durch die Entscheidung, welche Musik in der Kirche zuzulassen ist, überfordert wird, erinnern wir besonders an II. 2: „Der Kirchenrektor berät sich bezüglich der musikalischen und künstlerischen Fragen mit dem örtlichen bzw. dem Bezirkskirchenmusiker.“

Nr. 132

Ord. 1. 10. 84

### **Diözesan-Vermögensverwaltungsrat**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Oberrechtsdirektor Hermann Dallinger hat der Erzbischof mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 Herrn Oberrechtsdirektor Dr. Josef Jurina zum Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß ca. 492 CIC für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

### **Dienstordnung für erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen**

Die neue Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg ist am 1. August 1984 in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt 1984, S. 265-269).

*Sonderdrucke* dieser Dienstordnung können bei weiterem Bedarf entweder beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. II, oder beim Caritasverband für die Erzdiözese, Hildastr. 65, 7800 Freiburg, angefordert werden.

### **Hinweis**

Wie in den letzten Tagen mehrfach mitgeteilt wurde, besuchen zur Zeit Vertreter der zu den sogenannten Jugendreligionen gezählten „Vereinigungskirche“ des Kore-

aners San Myung Mun katholische Pfarrämter. Dabei werden Informationen über die Vereinigungskirche gegeben und die kollegiale Mitarbeit angeboten.

Wir raten dringend davon ab, mit den Vertretern der Vereinigungskirche irgendeine Form der Kooperation einzugehen.

Teilen Sie bitte solche Vorgänge dem Referat Gemeindepastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, mit. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen über die Vereinigungskirche.

### Ferienwohnung für Priester

Das Katholische Pfarramt Meiringen im Berner Oberland bietet Priestern, die an Wochenenden (Samstag/Sonntag) in der Christophoruskapelle in Hohfluh die Gottesdienste übernehmen, freie Kost und Wohnung (Zimmer mit Dusche und WC) an. Freie Termine: November und Dezember 1984, Januar bis März 1985, Juni und August 1985, Oktober bis Dezember 1986.

Auskunft: Kath. Pfarramt, CH-3860 Meiringen (Berner Oberland), Tel. 0041 36/71 14 62.

### Österreichische Pastoraltagung 1984

#### FRAU — PARTNERIN IN DER KIRCHE

#### Perspektiven einer zeitgemäßen Frauen-Seelsorge

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die Zeit von Donnerstag, 27. Dezember bis Samstag, 29. Dezember 1984 nach Wien zur Österreichischen Pastoraltagung ein. Eingeladen sind Priester, Diakone, Ordensfrauen und -männer, die in Gruppen und Bewegungen des Apostolates oder in pfarrlichen und diözesanen Gremien Verantwortung tragen und die gewohnt sind, sich mit theologischen Fragen zu beschäftigen.

Das Programm sieht folgende Hauptreferate vor:

Prof. Dr. Hervé Legrand (Paris), Die Frau im Verständnis der Kirche

Prof. Dr. Dorothea Gaudart (Wien), Wie gut kennen wir die Situation der Frau heute?

Dr. Liselotte Wilk (Linz), Zum (Selbst-)Verständnis der Frau

Weihbischof Dr. Alois Stöger (St. Pölten), Die Frau im Neuen Testament

Prof. Dr. Catharina J. M. Halkes (Nijmegen), Frau und Mann als Ebenbild Gottes. Aus der Sicht der feministischen Theologie

Dr. Agathe Baternay RSCJ (Wien), Mirjam-Maria. Eine Besinnung zu Bibeltexten

Frauen aus drei Generationen erleben die Kirche (ein Gespräch)

Perspektiven einer zeitgemäßen Frauen-Seelsorge (eine Forumdiskussion)

Das gedruckte Tagungsprogramm wird Ende Oktober vorliegen. Interessenten mögen sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Telefon 0222/53-25-61/751 Dw.) wenden.

### 30tägige Exerzitien im Karmelitenkloster Springiersbach

Im Karmelitenkloster Springiersbach finden 30tägige Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute (Männer und Frauen) statt.

Leitung:

P. Herbert Roth SJ

Termin:

Beginn: Montag, den 21. Januar 1985 (abends)

Ende: Dienstag, den 19. Februar 1985 (früh)

Ort:

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach

Anmeldungen möge man richten an:

Priorat Karmelitenkloster Springiersbach  
5561 Bengel/Mosel

### Priesterexerzitien

*Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg*

vom 19. bis 23. November 1984

Thema:

„Die Bergpredigt — erlösende Botschaft für christliches Leben und priesterliches Wirken.“

Exerzitienleiter:

Pater Dr. Bernhard Mattes, Redemptorist, Gars

Anmeldungen an:

Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg  
Telefon: (079 61) 3025.

### Erteilung der Priesterweihe

Herr Weihbischof Wolfgang Kirchgässner hat am Samstag, dem 6. Oktober 1984, in der Pfarrkirche zu Waldkirch Herrn P. Regulo Polania-Garrido von der Augustiner-Chorherren-Kongregation/Bierbrunnen die Priesterweihe erteilt.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. September 1984 die Pfarreien *St. Mauritius Winterlingen-Harthausen* und

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt

Nr. 29 · 9. November 1984

der Erzdiözese Freiburg

M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 29 · 9. November 1984

*St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen* Herrn Pfarrer *Markus Bächle*, Emmingen-Liptingen,

mit Urkunde vom 2. Oktober 1984

die Pfarrei *St. Jakobus Denzlingen*, Dekanat Waldkirch, Herrn Pfarrer *Bernward Fricker*, Orsingen-Nenzingen,

mit Urkunde vom 6. November 1984

die Pfarreien *St. Ulrich Nenzingen* und *St. Peter und Paul Orsingen*, Dekanat Ostl. Hegau, Herrn Pfarrer *Heinrich Moll*, Pfullendorf-Aach-Linz, verliehen.

Pfullendorf-Aach-Linz, St. Martin, Dekanat Meßkirch

6. Nov.: *Bernhard Seitz*, Vikar in Steinen-Höllstein in gleicher Eigenschaft nach Mannheim-Schönau Guter Hirte, Dekanat Mannheim

15. Nov.: *P. Miroslav Ugljar*, Vikar in Karlsdorf, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Silvester Emmingen und St. Michael Liptingen, Dekanat Meßkirch

1. Dez.: *P. Thomas Pattery*, Vikar in Mannheim St. Sebastian in gleicher Eigenschaft nach Karlsdorf St. Jakobus, Dekanat Bruchsal.

### Versetzungen

15. Okt.: Neupriester *P. Regulo Polania-Garrido* als Vikar nach Weilheim St. Peter und Paul, Dekanat Waldshut

29. Okt.: *Gerd-Werner Stoll*, Vikar in Bisingen St. Nikolaus in gleicher Eigenschaft nach Hohberg-Niederschopfheim St. Brigitta, Dekanat Offenburg

30. Okt.: *Cester-Antanas Zielenkis*, Vikar in Mudau St. Pankratius, in gleicher Eigenschaft nach Bisingen St. Nikolaus, Dekanat Zollern

6. Nov.: *P. Josef Stricker PA*, Vikar in Mannheim-Schönau Guter Hirte, als Pfarradministrator nach

### Im Herrn sind verschieden

18. Okt.: *Liebenstein, Ernst*, Pfarrer i. R. in Vogtsburg-Burkheim, † in Vogtsburg-Burkheim

19. Okt.: *Professor Dr. Karl Deuringer*, Gailingen, † in Waldshut

22. Okt. *Oberle, Karl*, Pfarrer i. R. in Bonndorf-Wellendingen, † in Bonndorf-Wellendingen